



ÖSTERREICHISCHER  
PRESSERAT

Senat 3

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Die Presse“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Die Presse“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

## HINWEIS

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Ilse Huber und seine Mitglieder Nina Brnada, Martin Gebhart, Mag. Dejan Jovicevic, Werner Schima und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 06.09.2019 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Die Presse** Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG“, Hainburger Straße 33, 1030 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Die Presse“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Fähren von Moby: Mehrfache Auszeichnungen für Service und Umwelt**“, erschienen in der Beilage „Reisen“ vom 02./03.03.2019 der Tageszeitung „Die Presse“ vom 03.03.2019, ist ein geringfügiger **Verstoß gegen die Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahmen)** des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

## BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird berichtet, dass die italienische Reederei „Moby“ ganzjährig Kreuzfahrten im Mittelmeer anbiete. Danach wird auf die Vorzüge der Schiffe eingegangen. Neben komfortablen Kabinen wird das Gastro- und Unterhaltungsangebot gelobt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Unternehmen „laufend“ Auszeichnungen erhalte. Am Ende des Beitrages ist der Weblink der Firma „Moby“ zu finden.

Ein Leser kritisiert, dass es sich hier seiner Ansicht nach um nicht gekennzeichnete Werbung handle, die als Artikel getarnt sei.

Die Medieninhaberin machte von der Möglichkeit, im Verfahren an der Verhandlung vor dem Senat teilzunehmen, Gebrauch. Sie brachte vor, dass es sich schon deshalb nicht um Werbung handle, da kein Geld für den Beitrag geflossen sei. Grundlage des Beitrags sei eine Pressemitteilung gewesen, wie dies laut der Medieninhaberin für das betreffende Format auch üblich sei. Grundsätzlich würden Pressemitteilungen von der Redaktion stets abgeändert bzw. umgeschrieben, starke Ähnlichkeiten seien aber manchmal der Eile geschuldet. Nach Ansicht der Medieninhaberin komme dem vorliegenden Beitrag ein spezieller Informationswert zu, da die italienische Reederei vor kurzem mit dem internationalen Umweltpreis „Green Star“ ausgezeichnet worden sei und dies im Beitrag auch wiedergegeben werde. Zuletzt ließ die Medieninhaberin jedoch Verständnis dafür erkennen, dass die Eingabe des Lesers in einem Verfahren vor dem Presserat behandelt wird.

Der Senat hält zunächst fest, dass es bei journalistischen Darstellungen für die Leserinnen und Leser klar sein muss, ob es sich um Tatsachenberichte oder um Fremdmeinungen handelt (Punkt 3.1 des Ehrenkodex). Darüber hinaus ist die Einflussnahme Außenstehender auf Inhalt oder Form eines redaktionellen Beitrags unzulässig (Punkt 4.1 des Ehrenkodex). Zudem dürfen wirtschaftliche Interessen des Verlages redaktionelle Inhalte nicht in einer Weise beeinflussen, die Fehlinformationen oder Unterdrückung wesentlicher Informationen zur Folge haben könnten (Punkt 4.4 des Ehrenkodex). Schließlich dürfen geschäftliche Interessen von Medienmitarbeitern gemäß Punkt 11 des Ehrenkodex keinen Einfluss auf redaktionelle Inhalte haben.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass es den Leserinnen und Lesern möglich sein muss, zwischen Werbung und redaktionellen Beiträgen unterscheiden zu können. Dabei tut es nichts zur Sache, ob für einen redaktionellen Werbebeitrag tatsächlich Geld entrichtet wurde. Auch wenn eine Werbung allein aus Gefälligkeit erbracht wird, ist sie als solche zu kennzeichnen (siehe z.B. die Entscheidungen 2014/187; 2017/028; 2017/089; zuletzt 2019/048). Das Argument der Medieninhaberin, dass für den Beitrag kein Geld bezahlt worden sei, ist daher für die medienethische Beurteilung nicht relevant.

Der Senat unterzieht den Beitrag einer inhaltlichen Analyse. Entscheidend ist dabei, ob im Beitrag werbliche Formulierungen überwiegen. Die Reederei „Moby“ ist durch das veröffentlichte Foto vom Kreuzfahrtschiff, die Namensnennung im Text wie auch die Anführung des Weblinks der Firma im Beitrag genau identifizierbar. Für die Leserinnen und Lesern werden die Fahrten mit „Moby“ wie in einer Werbebroschüre präsentiert; die verschiedenen Destinationen und Ausstattungsmerkmale der Fähren werden angepriesen. Darüber hinaus wird im Beitrag auch auf „130 Jahre Erfahrung“ und die

„laufenden Auszeichnungen des Unternehmens“ verwiesen. Am Ende des Beitrags wird der Weblink der Firma angeführt, wodurch die Leserinnen und Leser augenscheinlich dazu eingeladen werden, sich über das Angebot der italienischen Reederei genauer zu informieren.

Die Medieninhaberin selbst führte an, dass der Text des Beitrags von einer Pressemitteilung der Reederei direkt übernommen wurde. Insofern kann der Senat hier nicht die erforderliche journalistische Distanz erkennen; die Reederei wird durchwegs positiv und völlig unkritisch dargestellt. Da der Beitrag im Hinblick auf die Gestaltung und das Schriftbild wie ein redaktioneller Artikel aufbereitet wurde, hätte eine Kennzeichnung als „Werbung“, „Anzeige“ oder dergleichen erfolgen müssen. Die aus medienethischer Sicht erforderliche Unterscheidbarkeit zwischen Werbung und redaktionellen Inhalten wurde hier missachtet. Die Leserinnen und Leser wurden in die Irre geführt.

Der Senat wertet es als positiv, dass sich die Medieninhaberin im Verfahren auf gewisse Weise einsichtig zeigte. Sie vermittelte glaubhaft, in Zukunft stärker auf die Trennung von Werbung und redaktionellem Inhalt zu achten. Zudem kommt der Verleihung eines internationalen Umweltpreises an die Reederei ein gewisser Informationswert zu. Aufgrund dessen hält es der Senat für ausreichend, im vorliegenden Fall gemäß § 20 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Senate des Presserats bloß einen geringfügigen Verstoß gegen die Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahmen) des Ehrenkodex festzustellen und einen Hinweis auszusprechen.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 3  
Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Ilse Huber  
06.09.2019